

# Vereinssatzung Investment Club Regensburg

---

## § 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Investment Club Regensburg“ (kurz: ICR). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- III. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Kalenderjahres und endet zum 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr 2019 wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

## § 2 Zwecksetzung des Vereins

- I. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- II. Zweck des Vereines ist es, ausschließlich Bildungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit rund um das Wertpapier-, das Banken- und das Börsenwesen zu leisten. Eine Aus- und Fortbildung im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte soll erreicht werden um die Lehre an der Hochschule ergänzend zu vertiefen.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Abhalten und Organisieren von Fachvorträgen, Seminaren und Exkursionen. Durch den Aufbau von Kontakten zu Industrie- und Finanzunternehmen („Partnerunternehmen“) soll versucht werden die Lücke zwischen Theorie und Praxis zu schließen. Der Bezug zur Lehre an der Hochschule und die Vertiefung der erlernten Theorie im Bereich der Wirtschaftswissenschaften stehen dabei stets im Mittelpunkt.

## § 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.  
Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

## § 4 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
  - a. der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen oder
  - b. sie durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird.
- IV. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- V. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- VI. Ergänzungen der Tagesordnung wie Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- VIII. Entscheidungen werden mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- IX. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Protokollführers sowie des Versammlungsleiters erfolgt mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- X. Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- XI. In begründeten Einzelfällen können einzelne Mitglieder des Vorstands, mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, einen Vertretungsberechtigten bestimmen, der Sie auf der Mitgliederversammlung vertritt.

## **§ 5 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstand für Finanzen. Weitere Vorstände können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, insgesamt darf der Vorstand höchstens aus sieben Personen gebildet werden. Die Vorstandsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit relativer Mehrheit zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die jeweiligen Vorstandspositionen geheim zu wählen.
- II. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- III. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Vorstand seinen Nachfolger. Legt mehr als ein Mitglied des Vorstandes sein Mandat vorzeitig nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit die Nachfolger bestimmt. Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand mit relativer Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.
- IV. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- V. Der Vorstandsvorsitzende ist dafür verantwortlich, dass das Netzwerk unter den Vereinsmitgliedern aktiv gefördert wird. Besonderer Fokus soll dabei auf den Kontakt zu den Alumnimitgliedern gelegt werden. Dies soll insbesondere in Form eines Alumnievents und eine Weihnachtsfeier (vorzugsweise im November) verwirklicht werden. Diese sollen einmal jährlich stattfinden und sind vom Vorstandsvorsitzenden zu organisieren. Die Events sollten im vorzugsweise immer in der gleichen Woche jedes Jahres stattfinden. Im Falle der Weihnachtsfeier sollen die ehemaligen Vorstandsmitglieder von der aktuellen Vorstandschaft persönlich oder schriftlich per Email, soweit bekannt, zur Weihnachtsfeier ab dem Vereinsjahr

2022/2023 eingeladen werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand beschließen, dass das entsprechende Event nicht stattfindet.

## **§6 Beirat**

- I. Der Beirat berät den Vorstand in wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei der Mittelverwendung und Strategie des Vereins. Der Beirat soll dadurch das langfristige Fortbestehen des Vereins sichern.
- II. Der Beirat nimmt im Verein eine Überwachungs- und Kontrollfunktion ein. Der Vorstand kann hierzu Beschlüsse mit relativer Mehrheit fassen.
- III. Der Beirat besteht aus mindestens zwei und maximal sechs gleichberechtigten Beiräten. Die Beiratsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit relativer Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die jeweiligen Beiräte geheim zu wählen.
- IV. Die Amtszeit ist personengebunden und beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein Beiratsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- V. Legt ein Beiratsmitglied sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Beirat seinen Nachfolger. Eine Zustimmung des Vorstands ist notwendig. Legt mehr als ein Mitglied des Beirates sein Mandat vorzeitig nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Beirat neu zu wählen. Bei grober Pflichtverletzung kann der Beirat mit relativer Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.
- VI. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich im Anschluss an die Mitgliederversammlung zusammen. Zwischen der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzung darf maximal ein Zeitraum von zwei Monaten liegen. Über Beschlüsse und Empfehlungen an den Vorstand ist eine Niederschrift zu erstellen.
- VII. Der Beirat kann sich an die Mitgliederversammlung wenden und dort Anträge zur Beschlussfassung einbringen.
- VIII. Der Beirat hat die Möglichkeit zur Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder, sofern eine Pflichtverletzung begründet werden kann. Eine Schädigung des Ansehens oder der Reputation des Vereins nach innen oder außen stellt eine grobe Pflichtverletzung dar. Auch eine Missachtung der Kompetenz anderer Vorstandsmitglieder oder Organe gilt als Pflichtverletzung im Sinne dieses Absatzes. Ein Beschluss über die Enthebung eines Vorstandsmitglieds ist in jedem Fall schriftlich zu begründen und allen Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.
- IX. Eine Vereinsauflösung ist nur nach schriftlicher und einstimmiger Zustimmung durch den Beirat möglich.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung der vereinseigenen Beitrittsformulare beantragt.
- II. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit relativer Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- IV. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Als natürliche und juristische Personen sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, an einer Hochschule als Student immatrikuliert oder Absolvent einer solchen sein oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig sein oder den Status eines Doktoranden besitzen.

- V. Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Die Qualifikation zu einer Ehrenmitgliedschaft haben die Vorstands- und Beiratsmitglieder einstimmig festzustellen.
- VI. Fördermitgliedschaften sind möglich. Die Qualifikation zu einer Fördermitgliedschaft haben die Vorstands- und Beiratsmitglieder einstimmig festzustellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass kein Abhängigkeitsverhältnis des Vereins von einem, oder mehreren Fördermitglied/-ern entsteht. Die Fördermitgliedschaft können natürliche und juristische Personen im Sinn des § 7 Abs. IV, insbesondere jedoch Partnerunternehmen, Alumni und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg sowie deren Vertreter und Professoren erwerben.
- VII. Der Erwerb einer Fördermitgliedschaft begründet keine Mitbestimmungsrechte im Verein, insbesondere ist damit kein Weisungsrecht gegenüber den Organen des Vereins im Sinne des § 3, oder ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung im Sinne des § 4 verbunden.
- VIII. Nach Beendigung des Studiums an den Hochschulen in Regensburg geht die Mitgliedschaft automatisch in eine Alumnimitgliedschaft über. Das Mitglied soll den Vorstand über die Beendigung des Studiums zeitnah unterrichten. Eine Alumnimitgliedschaft ist nach mehrheitlicher Zustimmung des Vorstands auch dann möglich, wenn das Studienende der betreffenden Person vor der Gründung des Vereins liegt und eine besondere Rechtfertigung für die Aufnahme in die Alumnimitgliedschaft besteht.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Semesters mit einer Frist von zwei Wochen möglich.
- II. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat in jedem Fall in Textform zu erfolgen. Die Kündigung ist unter Einhaltung der in § 8 Abs. I genannten Frist an die, auf der Homepage des Vereins angegebene, E-Mail-Adresse zu senden.
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegende Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- IV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und –pflichten.
- V. Bei Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund Beendigung des Studiums geht die Mitgliedschaft automatisch in eine kostenlose Alumnimitgliedschaft über. Die Alumnimitgliedschaft kann jederzeit fristlos gekündigt werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag und –verwendung**

- I. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit festgesetzt.
- II. Der Beitrag wird halbjährlich im Voraus per Bareinzahlung oder SEPA-Lastschrift-Mandat (vormals Einzugsermächtigung) erhoben. Einzahlungstermine sind der 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres.

- III. Eine Änderung von personenbezogenen Daten, insbesondere der Bankverbindung hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen. Kosten die dem „Investment Club Regensburg“ aus einer verspäteten Mitteilung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- IV. Ein Mitglied kann für die Dauer von maximal zwei Semestern Beitragsfreiheit in Fällen beantragen, in denen das Mitglied durch Praktikum, Auslandsstudium oder Urlaubssemester nicht an den Hochschulen Regensburg für die gesamte Dauer des Semesters präsent ist. Dies ist vom Mitglied durch Bescheinigungen der Hochschulen bzw. durch Arbeitsverträge nachzuweisen. Der Vorstand hat die Beitragsbefreiung zu bestätigen. Sowohl für den Antrag als auch für die Bestätigung der Beitragsfreistellung ist die Textform zu wahren.
- V. Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese fruchtlos, kann der Vorstand über ein Vereinsausschluss befinden.
- VI. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befindet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Über eine Stundung entscheiden die Vorstände.
- VII. Die Gewährung eines beitragsbefreiten Probesemesters entfällt, sofern das eintretende Mitglied bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Mitgliedschaft im „Investment Club Regensburg“ erworben, diese aber durch Kündigung beendet hat, oder diese durch einen Mitgliedsausschluss gem § 8 Abs. III beendet wurde.
- VIII. Die Vereinsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Insbesondere erhalten Vereinsmitglieder keine Zuwendung aus den Vereinsmitteln.
- IX. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- X. Die Alumnimitgliedschaft ist kostenlos.
- XI. Der Beitrag für die Fördermitgliedschaft gem. § 7 Abs. VI kann individuell durch den Vorstand vereinbart werden. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass der Verein hierdurch nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zum jeweiligen Fördermitglied gerät.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- II. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§47 ff. BGB.
- III. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Aktives Leben für Menschen mit Behinderung e.V., Adolf-Schmetzer-Straße 11-13, 93055 Regensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Datenschutz**

- I. Sobald ein Mitglied dem Verein beitrifft werden zu Zwecken der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten erhoben. Es handelt sich hierbei um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer des Mobiltelefons und gewünschte Zeitschriftenabonnements.
- II. Als Mitglied des Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V. übermittelt der „Investment Club Regensburg“ bestimmte personenbezogene Daten (insbesondere die dem jeweiligen Mitglied zugewiesene „ICR-Intern“ E-Mail-Adresse) an den BVH e. V., um die Lieferung der gewünschten Zeitschriftenabonnements zu gewährleisten.
- III. Für ausgewählte Veranstaltungen, insbesondere Workshops, werden von den Teilnehmern weitere personenbezogene Daten in Form von Bewerbungsunterlagen erhoben. Diese werden an das Partnerunternehmen, dass die Veranstaltung durchführt, übermittelt, um zu

gewährleisten, dass Bewerber über die erforderlichen Qualifikationen für die Teilnahme an der Veranstaltung verfügt.

- IV. Der „Investment Club Regensburg“ stellt auf seiner Homepage (<https://investmentclubregensburg.com>) Vorlagen und Funktionen zur Erstellung und Hinterlegung von Lebenslauf und anderen Bewerbungsunterlagen zur Verfügung. Diese Vorlagen und Funktionen werden verwendet, um dem Mitglied die Bewerbung für ausgewählte Veranstaltungen des „Investment Club Regensburg“, insbesondere Workshops und Recruiting-Events von Partnerunternehmen zu erleichtern. Durch Nutzung dieser Vorlagen und Funktionen erteilt das Mitglied dem „Investment Club Regensburg“ die Erlaubnis, zur Speicherung dieser personenbezogenen Daten. Meldet sich das Mitglied über „ICR-Intern“ zu einer Veranstaltung an, bei der eine Bewerbung einzureichen ist, ist es dem „Investment Club Regensburg“ zudem gestattet, diese personenbezogenen Daten an das durchführende Partnerunternehmen weiterzuleiten. Die Erlaubnis zur Speicherung und Weitergabe dieser personenbezogenen Daten besteht solange, bis das Mitglied seine Zustimmung hierzu widerruft. Der Widerruf hat in jedem Fall in Textform zu erfolgen und ist an die, auf der Homepage des Vereins angegebene, E-Mail-Adresse zu senden.
- V. Die Telefonnummer der Mitglieder werden zur Hinterlegung in Gruppen von Instant-Messaging-Diensten (insbesondere Whatsapp) weiterverwendet.
- VI. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage sowie in Social Media Networks und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung von Daten beschränkt sich lediglich auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahr.
- VII. Durch die Mitgliedschaft eines Mitglieds und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- VIII. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 12 Kommunikationsmittel des Vereins**

- I. Die in § 11 Abs. V genannten Gruppenchats von Instant-Messaging-Diensten werden ausschließlich zu Informationszwecken seitens des Vorstands genutzt.
- II. Eine kommerzielle Nutzung der durch den „Investment Club Regensburg“ bereitgestellten Kommunikationsmittel ist nicht gestattet. Die Verbreitung von Inhalten muss stets im Interesse der Mitglieder stehen und dem Vereinszweck (im Sinne des § 2) dienlich sein. Eine Zustimmung des Vorstands zur Verbreitung von Inhalten ist in jedem Fall erforderlich. Der Vorstand kann seine Zustimmung auch nachträglich erteilen.
- III. Die Verbreitung von ausgewählten Inhalten (Stellenanzeigen, Einladungen zu Vorträgen, Recruiting-Events o.ä.) der Partner-Unternehmen, in angemessenem Umfang, bedarf keiner

vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Gleiches gilt für die Verbreitung solcher Inhalte durch Alumni des Vereins. Bei ungeeigneten, unangemessenen oder unverhältnismäßig vielen Beiträgen kann der Vorstand seine Zustimmung nachträglich entziehen. In diesem Fall sind diese Beiträge vom Verursacher umgehend zu entfernen.

- IV. Es ist weder einzelnen Mitgliedern noch Organen des Vereins gestattet, die Daten von Mitgliedern, insbesondere Telefonnummern aus den Gruppen von Instant-Messaging-Diensten zu entnehmen und für eigene Interessen in irgendeiner Form zu verwenden und zu verwerten.
- V. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen kann der Vorstand die Mitgliedschaft umgehend entziehen. Für etwaige Schäden oder Aufwendungen, die dem „Investment Club Regensburg“ hieraus entstehen, haftet der Schädigende unbeschränkt.

### **§ 13 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.12.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg in Kraft.

**Regensburg, den 05.10.2023**